

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0214/2014
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|----------------------|---------------------------|
| Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport | 24.09.2014 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Begrenzung der Klassenstärke an Städtischen Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bergisch Gladbach macht von ihrem Recht aus § 46 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes Gebrauch und begrenzt die Zahl der in die Eingangsklasse einer Grundschule aufzunehmenden Kinder wie folgt:

| | |
|---|----|
| Gemeinschaftsgrundschule Schildgen | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Katterbach | 24 |
| Gemeinschaftsgrundschule Paffrath | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Hand | 26 |
| Katholische Grundschule Hand | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde | 24 |
| Gemeinschaftsgrundschule Hebborn | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Heidkamp | 24 |
| Gemeinschaftsgrundschule Gronau | 24 |
| Katholische Grundschule Sand | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Bensberg | 24 |
| Katholische Grundschule Bensberg | 24 |
| Evangelische Grundschule Bensberg | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Refrath | 26 |
| Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen | 26 |
| Katholische Grundschule In der Auen | 26 |
| Katholische Grundschule Frankenforst | 24 |

Sachdarstellung / Begründung:

Nach § 46 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land NRW kann der Schulträger „die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen“.

Die Grundschulleitungen sind, übereinstimmend mit der Schulverwaltung, der Ansicht, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist, weil die Klassenbildung stadtweit nicht ausgewogen ist und bei einigen Schulen besondere Lernbedingungen zu berücksichtigen sind.

- Ausgewogene Klassenbildung

Die Anmeldungen zum Schuljahr 2014/2015 würden ohne Korrektur zu Klassenstärken zwischen 16 und 29 Kindern führen. Es zeigt sich fast die ganze Bandbreite der möglichen Klassenbildungen. Derartige Extreme sollen zukünftig vermieden werden. Zu große Klassen erschweren den Unterricht. Zu kleine Klassen erschweren die Lehrerversorgung.

Die Vorschriften des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes streben landesweit eine Schüler/Lehrer Relation von 23 an. So ist auch die kommunale Klassenrichtzahl, die Zahl der in einer Gemeinde zu bildenden Eingangsklassen, zu berechnen. Ausgehend von dieser Zahl werden dann in Bergisch Gladbach rechnerisch noch Klassengrößen zwischen 20 und 26 Kindern je Klasse möglich sein. Die mögliche Bandbreite zwischen großen und kleinen Klassen wird deutlich kleiner.

- Besondere Lernbedingungen

Die Teilpersonalversammlung der Grundschulleitungen beim Schulamt für den Rheinisch Bergischen Kreis hat am 06.03.2014 eine Resolution zum Thema Inklusion verfasst, die eine Begrenzung der Klassengrößen von inklusiven Klassen fordert.

Das Schulamt hat 7 Grundschulen als „Schulen des gemeinsamen Lernens“ eingerichtet. Für diese Schulen soll eine Begrenzung der aufzunehmenden Kinder auf 24 je Klasse erfolgen. Die vorgeschlagene Klassenfrequenz ist mit den Grundschulleitungen abgesprochen.

Darüber hinaus wird auch vorgeschlagen die Eingangsklassen an der Gemeinschaftsgrundschule Gronau zu beschränken. Keine andere Grundschule im Stadtgebiet unterrichtet so viele Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Dieser Umstand sollte als besondere Lernbedingung berücksichtigt werden.